

*Bürger, die gesellschaftlichen Organisationen und die Gemeinschaften der Werktätigen mit Eingaben an alle Volksvertretungen, ihre Abgeordneten, alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden können.* Die Verfassung erklärt den Begriff Eingaben selbst als mündliche oder schriftliche Vorschläge, Hinweise, Anliegen oder Beschwerden, mit denen sich Bürger, gesellschaftliche Organisationen oder andere Gemeinschaften an die genannten Organe wenden. Nicht als Eingaben in diesem Sinne gelten die in Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsmittel, Neuerervorschläge sowie andere Meinungsäußerungen, die von den Bürgern nicht als Eingaben unterbreitet werden und deren Bearbeitung beziehungsweise Auswertung nach anderen Rechtsvorschriften oder Grundsätzen erfolgt.

ARTIKEL 103

Die Verfassung bestimmt ausdrücklich, daß dem Einsender aus der Wahrnehmung dieses Rechts keinerlei Nachteile entstehen dürfen. Dies bedeutet nicht, daß Eingaben stets dem Wunsch und Verlangen des Einsenders gemäß entschieden werden müssen, sondern bringt den Grundsatz zum Ausdruck, daß die ungehinderte Wahrnehmung beziehungsweise Inanspruchnahme auch dieser Form des staatsbürgerlichen Grundrechts auf Mitgestaltung garantiert ist. Die Tatsache, daß sich ein Bürger mit einer Eingabe an eines der genannten Organe gewandt hat, darf in keinem Fall andere, diesen gleichen Bürger betreffende Entscheidungen staatlicher Organe zu dessen Ungunsten beeinflussen.

Die weitere Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihren Staatsorganen und damit auch die sorgfältige Bearbeitung und gründliche Auswertung der Eingaben gewinnt bei der Verwirklichung der Verfassung wachsende Bedeutung. Die großen Aufgaben bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus können nur durch das bewußte Entscheiden und Handeln der Menschen, die schöpferische Arbeit der Werktätigen gelöst werden. Ihre vielfältigen Erfahrungen und Vorschläge, die häufig auch in Eingaben zum Ausdruck kommen, müssen allseitig genutzt und die Bereitschaft der Bürger zu demokratischer Mitarbeit muß auf die Erfüllung der in den Plänen festgelegten Aufgaben gelenkt werden. Dabei muß von den Abgeordneten der Volksvertretungen, den Leitern und Mitarbeitern der Staats- und Wirtschaftsorgane und den Funktionären in den Betrieben und Einrichtungen in stärkerem Maße beachtet werden, daß die komplexe Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus, vor allem die Durchführung einer